

Vorlage-Nr. 14/2012

öffentlich

Datum: 06.06.2017
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Volkwein

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	23.06.2017	Kenntnis
Landschaftsausschuss	28.06.2017	Kenntnis
Landschaftsversammlung	30.06.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Haushaltssatzung 2017 / 2018:
Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-
Westfalen sowie Bewirtschaftungsverfügung 2017**

Kenntnisnahme:

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Haushalten 2017 und 2018 sowie die Bewirtschaftungsverfügung zum Haushalt 2017 werden gemäß Vorlage- Nr. 14/2012 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Haushaltssatzung für die Jahre 2017 / 2018 zur Kenntnis genommen sowie die Umlagesätze der Landschaftsumlage mit Erlass vom 5. April 2017 genehmigt. Die Haushaltssatzung ist mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 5. Mai 2017 in Kraft getreten. Mit der Verfügung der Kämmerin vom 10. Mai 2017 wurde der Haushalt 2017 mit einem Vorbehalt hinsichtlich künftig ggf. erforderlich werdender Einschränkungen zur Bewirtschaftung freigegeben.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2012:

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat als Kommunalaufsicht die Haushaltssatzung des LVR für die Jahre 2017 / 2018 zur Kenntnis genommen sowie die Umlagesätze der Landschaftsumlage mit dem als **Anlage 1** beigefügten Erlass vom 5. April 2017 genehmigt.

Mit der Veröffentlichung der Satzung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 5. Mai 2017 (Nr. 19 ; Seite 483) ist die Satzung in Kraft getreten. Zeitgleich wurde mit der als **Anlage 2** beigefügten Verfügung der Kämmerin vom 10. Mai 2017 die Bewirtschaftung des Haushaltes 2017 freigegeben. Die Bewirtschaftung wurde jedoch unter den Vorbehalt möglicher restriktiver Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, sofern sich abzeichnen sollte, dass die Erreichung der Konsolidierungsziele gefährdet sein könnte.

Im Auftrag

S o e t h o u t



12 April 2017
-LD-

1) Original Idr
LR 2 auf FB 21 z. u. v.
2) Kopie LD + EUR erlo.

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

05. April 2017

Landschaftsverband
Rheinland
50663 Köln

Landschaftsverband Rheinland

12. April 2017

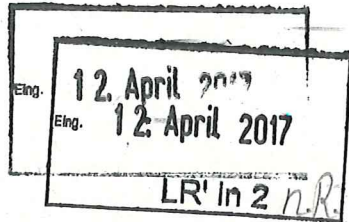
Postdienst ZV Nr. 7

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

34 - 48.13.02/01 - 782/17



Kopie vorab FB 21

RA Getzke,

Telefon 0211 871-2531

Telefax 0211 871-

Holger.Getzke@mik.nrw.de

Doppelhaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahre 2017 / 2018

Genehmigung der Hebesätze für die Landschaftsumlage

Mit Bericht vom 06. Januar 2017, hier vorab per Email am 17.01.2017 sowie in schriftlicher Form am 02.02.2017 eingegangen, haben Sie mir die von der Landschaftsversammlung am 21. Dezember 2016 beschlossene Doppelhaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 / 2018 gemäß § 23 Absatz 2 LVerbO NRW i. V. m. § 80 Absatz 5 GO NRW angezeigt. Die Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage bedarf zudem gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 LVerbO NRW meiner Genehmigung.

Den von der Landschaftsversammlung am 21. Dezember 2016 gefassten Beschluss der Doppelhaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 / 2018 habe ich zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung Ihrer Unterlagen und nach mündlicher Erörterung noch offener Fragen im Haushaltsgespräch am 13 März 2017 treffe ich folgende Entscheidung:

- Die Genehmigung der beschlossenen Festsetzung der Umlagesätze der Landschaftsumlage in Höhe von 16,15 v.H. für das Haushaltsjahr 2017 und von 16,20 v.H. für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß § 22 Absatz 2 LVerbO NRW hiermit erteilt.
- Die am 21. Dezember 2016 beschlossene Doppelhaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 / 2018 darf öffentlich bekannt gemacht werden.

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Die Genehmigung beruht auf der hier vorgenommenen aufsichtlichen Prüfung der Festsetzung der Umlagesätze. Dabei spielte die Abwägung zwischen dem Interesse an einer im Sinne der Defizitvermeidung auskömmlichen Finanzausstattung auf der einen Seite mit dem Gebot der Rücksichtnahme auf die mitunter schwierigen Haushaltssituationen der Mitgliedkörperschaften des LVR auf der anderen Seite eine wichtige Rolle.

Hierzu haben Ihre Mitgliedskommunen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 4 LVerO NRW Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. In ihren Rückmeldungen wiesen die Kommunen besonders auf die als erheblich empfundenen Umlagebelastungen hin und regen an, den beschrittenen Weg der Konsolidierung nachdrücklich weiter zu gehen. Zudem wurde die Sorge zum Ausdruck gebracht, dass der LVR gesetzlich bedingte Leistungsausweitungen zu stemmen habe und hieraus weitere Belastungen erwachsen könnten. Angeregt wurde, die jeweils aktuellsten Erkenntnisse zur Entwicklung der Erträge aus dem Finanzausgleich - z.B. verbesserte Erträge aus Schlüsselzuweisungen - im Haushaltsaufstellungsverfahren frühzeitig zu berücksichtigen, die Informationsgrundlagen in Ihrem Benehmensherstellungsverfahren zu verbessern und die Fristen weniger eng zu setzen.

Prägend für die von Ihnen vorgelegten Haushaltsunterlagen ist, dass lediglich ein fiktiver Haushaltsausgleich i. S. d. § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW dargestellt werden kann. Dem LVR gelingt es in den Jahren der Doppelhaushaltssatzung 2017 / 2018 und im sich anschließenden mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis 2021 nicht, einen in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichenen Haushalt darzustellen. Somit wird ein struktureller Haushaltsausgleich im Sinne des § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nicht erreicht. Nach aktueller Planung verbleiben Defizite von rd. 13,8 Mio. Euro in 2017 bzw. rd. 18,0 Mio. Euro in 2018, welche sich bis 2021 auf rd. 3,4 Mio. Euro vermindern und jährlich durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage abgedeckt werden. In Anbetracht des bis 2021 geplanten Eigenkapitalverzehrs von rd. 41,9 Mio. Euro vermag der LVR die erwarteten Defizite noch mittels Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage abzudecken, jedoch wird sich diese nach Ihrer Planung bis Ende 2021 auf unter 40 Mio. Euro verringern.

Ich habe in der Vergangenheit bereits darauf hingewiesen, dass ein anhaltender Eigenkapitalverbrauch letztlich ein Risiko für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des LVR darstellt. Eine stark reduzierte Aus-



gleichsrücklage könnte möglicherweise in kommenden Haushaltsjahren der Pufferfunktion nicht mehr gerecht werden, die ihr für - etwa im unterjährigen Haushaltsvollzug auftretende - Defizite zugedacht ist.

Letztlich ist die Rücksichtnahme auf die haushaltswirtschaftliche Situation Ihrer Mitgliedskörperschaften der Grund dafür, dass Sie Defizite mit Hilfe Ihrer Ausgleichsrücklage abdecken und entsprechenden Eigenkapitalverzehr in Kauf nehmen. Wegen der problematischen Folgen, die eine Verringerung des Eigenkapitals regelmäßig nach sich zieht, ist deshalb besonders zu prüfen, welche Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung möglich sind.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens haben mir Vertreter ihres Hauses die Konsolidierungspraxis des LVR erläutert. Der LVR betreibt seit Jahren Konsolidierungsprogramme in durchaus bedeutendem Umfang. Diese tragen dazu bei, das Ansteigen der Belastung der Mitglieder zu begrenzen bzw. zumindest abzumildern. Auch wenn wesentliche Entwicklungen der Aufwandsseite durch externe Faktoren geprägt sind, so sind die Konsolidierungsanstrengungen im Interesse des Verbands und auch seiner Mitgliedskörperschaften konsequent fortzusetzen. Die Entwicklung der den Haushalt des LVR maßgeblich prägenden Transferaufwendungen ist besonders zu begleiten. Aufgrund der aktuellen sozialgesetzlichen Änderungen sind weitere haushaltsmäßige Auswirkungen - unter anderem - durch Ausweitungen von Leistungsansprüchen oder modifizierten Vorgaben bei der Anrechnung von Einkommen bzw. Vermögen der Leistungsbezieher zu erwarten. Da deren Veranschlagung zunächst prognostisch erfolgte, wären zwischenzeitlich gewonnene Erkenntnisse zur Verbesserung der Planungsgrundlagen sowohl des LVR wie auch der Mitgliedskörperschaften nachzuvollziehen.

Ich bitte Sie, mir im ersten Quartal des Jahres 2018 zur Entwicklung Ihrer Haushaltskonsolidierung im Jahr 2017 zu berichten. Ihren Bericht bitte ich so abzufassen, dass aus ihm hervorgeht, welche Konsolidierungsziele Sie sich gesteckt hatten, in welchem Umfang sie erreicht werden konnten und welche Gründe maßgeblich waren, falls einzelne Ziele verfehlt werden sollten.

Zusammenfassend halte ich fest, dass die Hebesätze für 2017 und 2018 auf den haushaltsbezogenen Notwendigkeiten des LVR beruhen und die durchaus problematische Haushaltssituation in den Mitgliedkör-



perschaften einbeziehen. Die geübte Form der Rücksichtnahme ist nach wie vor insoweit problematisch, als sie - zumindest in der Planung - zu einem Verbrauch von Eigenkapital führt, was letztlich die dauerhafte Leistungsfähigkeit des LVR schwächt.

Seite 4 von 4

Ich bitte darum, diesen Erlass der Landschaftsversammlung und Ihren Mitgliedskörperschaften zur Kenntnis zu geben.

—
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Winkel'.

(Winkel)

—

An die Dezernate

0 1 2 3 4
5 7 8 9

An die Außendienststellen

(ohne LVR-Kliniken, LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen,
LVR-Krankenhauszentralwäscherei, LVR-Förderschulen, LVR-Jugendhilfe Rheinland,
LVR-InfoKom)

nachrichtlich

Gesamtpersonalrat
Personalräte der Dezernate

Bewirtschaftungsverfügung zum Haushalt 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Genehmigungsverfahren zur Haushaltssatzung 2017 / 2018 – einschließlich der Genehmigung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage – ist inzwischen abgeschlossen. Mit dieser Verfügung möchte ich Ihnen die Regelungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes 2017 bekannt geben.

1. Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2017 / 2018

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein–Westfalen (MIK) hat als Aufsichtsbehörde den Haushalt des LVR genehmigt und der Veröffentlichung der Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2017 / 2018 mit Erlass vom 5. April 2017 zugestimmt.

Die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten formal bis zur öffentlichen Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt, die am 5. Mai 2017 erfolgt ist. Mit der Haushaltssatzung tritt zeitgleich die Bewirtschaftungsverfügung in Kraft.

2. Bewirtschaftungsverfügung

Der LVR hat nach 2015 / 2016 erneut einen Doppelhaushalt aufgestellt, um seinen Mitglieds Körperschaften über einen längeren Zeitraum Planungssicherheit geben zu können. Er trägt damit auch der nach wie vor angespannten Finanzlage vieler seiner Mitglieds Körperschaften Rechnung.

Die Zahl überschuldeter, von Überschuldung bedrohter oder im Haushaltssicherungskonzept bzw. im Nothaushalt befindlicher Kommunen im Rheinland ist unverändert hoch. Damit besteht für den LVR weiter die Verpflichtung und Notwendigkeit, seine Mitglieds Körperschaften durch ein an Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit ausgerichtetes Handeln und unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nicht über ein unbedingt erforderliches Maß hinaus in Anspruch zu nehmen.

Im Erlass vom 5. April 2017 erkennt die Kommunalaufsicht ausdrücklich die vom LVR ergriffenen Konsolidierungsmaßnahmen an. Gleichwohl weist das MIK darauf hin, dass es dem LVR in den Jahren der Doppelhaushaltssatzung sowie in den anschließenden Jahren der mittelfristigen Finanzplanung nicht gelingt, einen in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichenen Haushalt darzustellen und merkt kritisch an, dass der zum (fiktiven) Haushaltsausgleich notwendige Einsatz von Eigenkapital auf Dauer ein Risiko für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des LVR darstellt. Wegen der problematischen Folgen, die eine Verringerung des Eigenkapitals regelmäßig nach sich zieht, sei deshalb zu prüfen, welche Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung möglich seien.

Diese Rahmenbedingungen erfordern auch nach Beendigung der vorläufigen Haushaltsführung weiter eine restriktive Bewirtschaftung des Doppelhaushaltes 2017 / 2018, um die für die Haushaltsjahre vereinbarten Konsolidierungsziele in der Bewirtschaftung erfolgreich umsetzen zu können.

Im Vertrauen auf Ihre uneingeschränkte Unterstützung bei der Realisierung der vereinbarten Ziele, gebe ich die Haushaltsmittel des Jahres 2017 zur Bewirtschaftung frei.

Bitte haben Sie Verständnis, dass ich die Freigabe der Haushaltsmittel zunächst auf das Haushaltsjahr 2017 beschränke und unter den Vorbehalt möglicher weiterer Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt stelle, sofern sich abzeichnen sollte, dass die Erreichung der Konsolidierungsziele gefährdet sein könnte. Der Haushaltsplan für die Jahre 2017 / 2018 bewegt sich – wie auch in den Vorjahren - in allen Dezernaten im unteren Bereich der Einschätzungsbandbreite und ist teilweise mit Risiken behaftet.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die Beurteilung der Notwendigkeit eines möglichen Nachtragshaushaltes für das Jahr 2018 bitte ich Sie, mir unabhängig von den Prognosen auf das voraussichtliche Jahresergebnis erhebliche Abweichungen gegenüber der Planung unmittelbar nach Bekanntwerden zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf das Ihnen vorliegende Anforderungsschreiben zur Prognose des voraussichtlichen Jahresergebnisses 2017 vom 4. April 2017 des Fachbereichs Finanzmanagement verweisen.

Für Ihr Engagement im Sinne der gemeinsamen Zielsetzung einer tragfähigen Haushaltsführung bedanke ich mich herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

H ö t t e